

Statuten des Vereins „ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR OSTEOPATHIE“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR OSTEOPATHIE“ (OEGO).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist in allen Bundesländern beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) die Förderung und Anerkennung der Osteopathie,
- (2) die Erstellung eines Adressverzeichnisses aller diplomierten OsteopathInnen (D.O.) und aller OsteopathInnen mit einem Master of Science für Osteopathie (BSc, MSc Osteopathie) in Österreich (Register),
- (3) Festlegung und Überwachung der Kriterien für die osteopathische Ausbildung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) allgemeine Vorträge, Gesprächsrunden und Fachdiskussionen
 - b) Fortbildungskurse
 - c) Herausgabe von Informationsblättern
 - d) Wissenschaftliche Arbeit im Bereich der Osteopathie
 - e) Veranstaltung von Kongressen
 - f) Beratung und Unterstützung der Mitglieder.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge
 - c) Spenden
 - d) Beiträge von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Ehren- und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind OsteopathInnen nach der klinischen Abschlussprüfung, OsteopathInnen mit D.O. oder BSc, MSc Osteopathie. Ferner können OsteopathInnen mit einer den aktuellen OEGO-Ausbildungskriterien entsprechenden Vollzeit-Osteopathieausbildung (d.h. ohne medizinischen Basisberuf) ordentliche Mitglieder werden, sofern ihre Ausbildung im Ausbildungsland gesetzlich geregelt und anerkannt ist.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Osteopathie-StudentInnen vor der klinischen Abschlussprüfung. Außerordentliche Mitglieder können ferner OsteopathInnen werden, deren Ausbildung die aktuellen Ausbildungskriterien der OEGO erfüllt, die aber nicht die Berufsberechtigung in einem entsprechenden medizinischen Basisberuf besitzen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Arbeit der OEGO mit ideellen, Geld- oder Sachspenden unterstützen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Präambel: Eine Mitgliedschaft in der OEGO ist nicht mit einer Berechtigung zur Berufsausübung verbunden.

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Arbeitsplatz oder ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben, und entweder

--- OsteopathInnen nach Absolvieren der klinischen Abschlussprüfung an einer Osteopathie-Ausbildungsstätte, die den aktuellen Ausbildungskriterien der OEGO entspricht.

oder

--- diplomierte OsteopathInnen (D.O.) sind, die an einer Osteopathie-Ausbildungsstätte mit vorab genannten Kriterien ihr Diplom erworben haben.

oder

--- OsteopathInnen mit BSc, MSc Osteopathie, die ihre Ausbildung an einer Osteopathie-Ausbildungsstätte mit vorab genannten Kriterien absolviert haben.

- (2) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben und StudentInnen einer Osteopathie-Ausbildungsstätte mit vorab genannten Kriterien sind.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder können alle Personen werden, die sich für die Osteopathie und deren Anerkennung bemühen.
- (5) Die Ernennung zum fördernden Mitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (6) Nach dem 31.12.2021 können nur OsteopathInnen ordentliche Mitglieder werden, die eine Ausbildung an einer der europäischen Norm entsprechenden Ausbildungsstätte nach dem 31.12.2021 absolviert haben. (Europäische Norm für Osteopathie – EN 16686)

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich und mit Unterschrift zu erklären. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch für das folgende Jahr.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.)
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, die diplomierte OsteopathInnen (D.O.) sind oder den Titel MSc Osteopathie führen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt, oder auf Beschluss der Generalversammlung auch zu einem anderen Zeitpunkt des Kalenderjahres.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 6 Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Auf eine Person können maximal drei Stimmen übertragen werden.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. deren VertreterInnen) (Abs.6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen in der Generalversammlung erfolgen schriftlich, das heißt anonym, in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassungen können auf Antrag auch schriftlich und anonym erfolgen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung die Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Die Generalversammlung kann der Teilnahme von externen Personen bei einer Generalversammlung zustimmen oder diese ablehnen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Ausbildungskriterien;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus PräsidentIn und StellvertreterIn, KassierIn und SchriftführerIn.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(4) Der Vorstand hat die Möglichkeit, bei Bedarf Personen in den Vorstand zu kooptieren.

(5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine einmalige Wiederwahl des gewählten Vorstands ist möglich. Die Funktionszeit des gewählten Vorstands wird somit auf zwei Funktionsperioden – somit auf insgesamt maximal 6 Jahre – beschränkt.

(6) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 von ihnen anwesend sind.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit muss die Entscheidung ausgesetzt werden, bis es zu einer Stimmenmehrheit kommt.

(9) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).

(11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

(13) In eine Vorstandsfunktion können keine Personen gewählt werden, die in leitender Position oder/und in leitender Funktion an einer osteopathischen Schule oder an einer sonstigen Ausbildungsstätte tätig sind. Erlangt ein aktives Vorstandsmitglied eine solche Position/Funktion, ist es der Generalversammlung gegenüber informationspflichtig. Die Generalversammlung kann darüber entscheiden, ob die Vorstandsfunktion in diesem Fall weiter ausgeübt werden soll oder nicht.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in der Generalversammlung;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Regelmäßige, aber zumindest einmal jährliche Treffen mit Vertretern von ÄGO (Ärztegesellschaft für Osteopathie), OZK (Osteopathisches Zentrum für Kinder), WSO (Wiener Schule für Osteopathie) und IAO (Internationale Schule für Osteopathie).

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Präsident/in ist das höchste Leitungsorgan. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereines insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt auch die Angelegenheiten betreffend, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Der Kassier bzw. die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(3) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle von des Präsidenten/der Präsidentin und KassierIn ihre StellvertreterInnen.

(4) Die Ausführungen des Vereins tragen die Unterschrift von des Präsidenten/der Präsidentin bzw. der Stellvertretung, in finanziellen Belangen die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder des Kassiers/der KassiererIn. (Gilt vereinsintern)

§ 14: Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs.5, 10, 11 und 12 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 10 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Person als Vorsitz des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen vereinsintern bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.